



HÖHE DES BETREUUNGSGELDES

Die Höhe des Betreuungsgeldes wird nach den im Tagespflegevertrag angegebenen Betreuungsstunden berechnet. Es wird in der Regel pauschal am Ende des Monats vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson gezahlt, wenn die Eltern dies beim Landkreis Osterholz beantragt haben.

Es können Abwesenheitszeiten von bis zu 30 Tagen berücksichtigt werden.

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig, die Einnahmen sind steuerpflichtig. Eine steuerliche Beratung ist empfehlenswert, da beim Finanzamt das Familieneinkommen zu Grunde gelegt wird und sich höhere Beiträge auch für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ergeben können.

Die Geldleistung beträgt 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes bis zum 14. Lebensjahr. Sofern die Betreuung eines Kindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr 1,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt.

Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge beim Jugendamt beantragen, wenn sie Leistungen vom Landkreis Osterholz erhält.

Es empfiehlt sich, monatliche Stundennachweise zu führen, die von der Kindertagespflegeperson und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Die Kosten für regelmäßige Fortbildungen und erforderliche Erste-Hilfe-Kurse können erstattet werden.

Tagespflegepersonen und Eltern regeln die Betreuung in enger Absprache in einem Vertrag.



INFORMATIONEN

**Landkreis Osterholz
Fachberatung Kindertagespflege**
Außenstelle Bremer Str. 35,
27711 Osterholz-Scharmbeck

Frau Köhler
Telefon 04791/ 930 2671
gerda.koehler@landkreis-osterholz.de

Frau Nölting-Wind
Telefon 04791/ 930 2672
heike-noelting-wind@landkreis-osterholz.de

Fragen zur Abrechnung und zu den Elternbeiträgen

Frau Nettig
Telefon 04791/ 930 2674
marion.nettig@landkreis-osterholz.de

Frau Hamme
Telefon 04791 930 2673
katharina.hamme@landkreis-osterholz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

und:

Montag	8:00 Uhr - 10:00 Uhr
Dienstag	15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 11:00 Uhr



LandkreisOsterholz

Stand:01.01.2017



LANDKREIS OSTERHOLZ - Kindertagespflege-

Informationen zur Tätigkeit als **Tagesmutter** oder **Tagesvater**



www.landkreis-osterholz.de



WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

Kindertagespflege (§ 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist die geeignete Betreuungsform, um individuell, flexibel und familienähnlich die Betreuung von Kindern zu gewährleisten. Sie ist auch ergänzend zur Betreuung in Kindergarten, Krippe oder Schule möglich.

Die Kinderbetreuung bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater soll dazu beitragen,

- die Kinder in ihrer individuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern
- und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Ausgebildete Tagesmütter oder Tagesväter mit einer Pflegeerlaubnis übernehmen die Betreuung eines oder mehrerer Kinder stundenweise, halbtags, ganztags, oder auch an einzelnen Tagen in der Woche.

Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Kindertagespflege ist eine auf Dauer und Regelmäßigkeit ausgerichtete Betreuungsform für Kinder in allen Altersgruppen.

Kindertagespflegepersonen entscheiden eigenverantwortlich, ob und in welchem Rahmen sie ein Kind betreuen.



WER KANN KINDERTAGESPFLEGEPERSON WERDEN?

Um als Kindertagespflegeperson tätig sein zu dürfen, müssen bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllt werden und eine persönliche Eignung vorliegen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG; auch von allen Haushaltsangehörigen, die über 18 Jahre alt sind.
- Ausbildung als Tagesmutter/Tagesvater oder eine vergleichbare Ausbildung
- geeignete Räumlichkeiten
- Bereitschaft, sich mit pädagogischen Fragen zu beschäftigen und an Fortbildungen teilzunehmen
- Bereitschaft zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt

Unter www.handbuch-kindertagespflege.de finden Sie dazu allgemeine Informationen.

Persönliche Beratung und ausführliche Informationen, besonders auch zur Ausbildung als Tagespflegeperson, erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Osterholz.

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Die Einnahmen sind steuerpflichtig.



KINDERTAGESPFLEGE BEDARF EINER PFLEGEERLAUBNIS

Um in der Kindertagespflege tätig sein zu können, ist eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erforderlich:

„Wer fremde Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, **bedarf der Erlaubnis.**“

Die Erlaubnis ist für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend und wird durch das Jugendamt erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Es dürfen maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis werden Sie zu einer anerkannten Kindertagespflegeperson. Sie können sich durch das Jugendamt als geprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson an Eltern vermitteln lassen.

Eltern haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Kinderbetreuung vom Jugendamt zu erhalten, wenn die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis hat.

Kindertagespflege kommt für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Betracht.